



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 66.17

Datum: 18. OKT. 2021

Nachfrage zur AF1622/21 Wahlkampfplakate AF1713/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf rechtliche Bewertungen hypothetischer Sachverhalte gerichtet. Die hinterfragte Konstellation erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Normale Plakate kosten außerhalb der vorgegebenen Wahlkampfzeit eine Gebühr. Sie werden für eine begrenzte Zeit angebracht und das hat für die beantragte Zeit einen Preis. Wenn durch die permanente Anbringung neuer terminfortlaufender Aufkleber, auf bereits hängenden Kopfplakate immer wieder neue Datumsangaben gemacht werden, findet faktisch eine unentgeltliche Verlängerung statt. Außerdem entsteht ein Standortvorteil, weil die Plakate offiziell erst ab der Nacht vom 20. zum 21. August aufgehängt werden durften, aber Plakate schon eher gehängt wurden.

Dazu ergeben sich zwei neue Fragen:

1. Sind weitere Beantragungen und somit weitere Gebühren nötig, wenn durch das permanente Aufbringen eines Aufklebers mit immer neuen Zeitangaben quasi eine Verlängerung stattfindet?“

Verlängerungen sind kostenpflichtig und müssen beim Straßen- und Tiefbauamt beantragt werden. Sofern die vergebenen Plätze noch frei sind, kann eine Erlaubnis positiv entschieden werden.

2. „Wäre es faktisch möglich, zu Jahresbeginn ein Plakat gebührenpflichtig anzubringen und die Gebühr nur einmal entrichten zu müssen, wenn man immer wieder neue Termine auf das Plakat klebt?“

Nein, dies ist nicht möglich, da Kollisionen mit weiteren Antragstellenden entstehen würden und die längere Anbringung eine unerlaubte Sondernutzung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister